Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Ortsverein Friedrichsfehn e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Friedrichsfehn.

(3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist:

a) sich der Kinder- und Jugendarbeit zu widmen und diese zu pflegen,
b) Aufgaben der Umwelt- und Landschaftspflege wahrzunehmen und die Dorfverschönerung zu unterstützen,
c) heimatliches Brauchtum und Kulturgut zu erhalten und zu pflegen,
d) die Förderung der Dorfgemeinschaft und des Heimatgedankens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vergütung muss vom erweiterten Vorstand beschlossen werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Zielen des Vereins steht.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Friedrichsfehn e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, vor deren Anmeldung beim Amtsgericht, dem Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige und jede juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag, der mindestens Name und Anschrift des Antragstellers enthalten muss, entscheidet der erweiterte Vorstand.

(3) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder Streichung.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vorgenommen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt, oder grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Beitragszahlung für mindestens zwei Jahre im Zahlungsverzug befindet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlende Beiträge regelt.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe sind:

a) der Vorstand (gem. § 26 BGB)

b) der erweiterte Vorstand

c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

a) der/die 1. Vorsitzende und

b) der/die stellvertretende Vorsitzende,

die jeder alleinvertretungsberechtigt sind.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstand nach § 9

b) dem/der Schriftführer/in

c) der/der stellv. Schriftführer/in

d) dem/der Kassenwart/in

e) dem/der stellv. Kassenwart/in

f) und bis zu 7 Beisitzern/innen

(2) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat gleiches Stimmrecht.

§ 11 Wahlen

(1) Die Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1, a-b und § 10 Abs. 1, b-f) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(2) Zur Wahl kann sich jedes volljährige Mitglied des Vereins aufstellen lassen, das mindestens 12 Monate Mitglied des Vereins ist.

(3) In den geraden Jahren werden die folgenden Vorstandsmitglieder gewählt:

a) Der 1. Vorsitzende,

b) der/die Schriftführer/in und

c) der/die Kassenwart/in

(4) In den ungeraden Jahren werden die jeweiligen Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen. Dabei muss das Mitglied einstimmig vom erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliedersammlung wird in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen und auf der Webseite des Ortsverein Friedrichsfehn e.V. im Ortsteil Friedrichsfehn der Gemeinde Edewecht mindestens zwei Wochen vorher.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich verlangen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat in der Regel der 1. Vorsitzende.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss bedürfen eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird im Nachgang auf der Homepage veröffentlicht.

(8) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Bericht des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer,

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

c) Änderung bzw. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins,

d) Wahlen,

e) Beschlussfassung über Anträge.

§ 13 Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die nach sachlichen Kriterien gebildet werden. Die Abteilungen sind unselbstständig und treten als organisatorische Untergliederung des Gesamtvereins auf.

(2) Die Bildung, Auflösung oder der Zusammenschluss von Abteilungen ist nur durch Beschluss des erweiterten Vorstands möglich.

(3) Abteilungen haben keine eigenen Mitglieder und nehmen keine eigenständigen Aufgaben wahr, sondern nur Teilaufgaben des Vereins.

(4) Die organisatorische Struktur der Untergliederung und ihr Verhältnis zum Gesamtverein regelt die Abteilungsordnung.

(5) Die Änderung und Verabschiedung der Abteilungsordnung erfolgen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder diese Satzung Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

(3) Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Stand: 10.04.2024